

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 20. Februar 1992

35. Stück

- 
92. Kundmachung: Resolution 727 (1992), verabschiedet auf der 3028. Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen am 8. Jänner 1992
93. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial
94. Kundmachung: Ergänzung des Anhanges der Anti-Doping-Konvention
95. Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Stoffen der Klasse 4.3, Ziffer 1 a) — in Fässern aus Stahl
- 

### 92.

**Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Resolution 727 (1992), verabschiedet auf der 3028. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Jänner 1992**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat der Sicherheitsrat folgende Resolution verabschiedet:

(Übersetzung)

#### RESOLUTION 727 (1992)

ADOPTED BY THE SECURITY COUNCIL AT ITS 3028<sup>th</sup> MEETING, ON 8 JANUARY 1992

THE SECURITY COUNCIL,

REAFFIRMING its resolutions 713 (1991) of 25 September 1991, 721 (1991) of 27 November 1991, and 724 (1991) of 15 December 1991,

NOTING the report of the Secretary-General of 5 January 1992 (S/23363 and Add. 1) submitted pursuant to resolution 721 (1991),

RECALLING its primary responsibility under the Charter of the United Nations for the maintenance of international peace and security,

RECALLING ALSO the provisions of Chapter VIII of the Charter of the United Nations, and

#### RESOLUTION 727 (1992)

VERABSCHIEDET AUF DER 3028. SITZUNG DES SICHERHEITSRATS AM 8. JANUAR 1992

DER SICHERHEITSRAT,

IN BEKRÄFTIGUNG seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991 und 724 (1991) vom 15. Dezember 1991,

KENNTNIS NEHMEND von dem gemäß Resolution 721 (1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 5. Januar 1992 (S/23363 mit Add. 1),

UNTER HINWEIS darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

SOWIE UNTER HINWEIS auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten

NOTING the continuing role that the European Community will play in achieving a peaceful solution in Yugoslavia,

DEPLORING the tragic incident on 7 January 1992 which caused the death of five members of the European Community Monitoring Mission,

1. APPROVES the report of the Secretary-General of 5 January 1992 (S/23363 and Add. 1) and EXPRESSES its appreciation to the Secretary-General for it;

2. WELCOMES the signing, under the auspices of the Secretary-General's Personal Envoy, of an Implementing Accord at Sarajevo on 2 January 1992 concerning modalities for implementing the unconditional cease-fire agreed to by the parties at Geneva on 23 November 1991;

3. ENDORSES the Secretary-General's intention as a follow-up to his Personal Envoy's latest mission to send immediately to Yugoslavia a group of up to 50 military liaison officers to promote maintenance of the cease-fire; in this connection, TAKES NOTE IN PARTICULAR of the views expressed in paragraphs 24, 25, 28, 29 and 30 of the Secretary-General's report and the criteria reflected in paragraphs 3 and 4 of resolution 724 (1991);

4. URGES all parties to honour the commitments made at Geneva and Sarajevo with a view to effecting a complete cessation of hostilities;

5. REQUESTS all the parties to take all the necessary measures to ensure the safety of the personnel sent by the United Nations and of the members of the European Community Monitoring Mission;

6. REAFFIRMS the embargo applied in paragraph 6 of resolution 713 (1991) and in paragraph 5 of resolution 724 (1991), and DECIDES that the embargo applies in accordance with paragraph 33 of the Secretary-General's report (S/23363);

7. ENCOURAGES the Secretary-General to pursue his humanitarian efforts in Yugoslavia;

8. DECIDES to remain actively seized of the matter until a peaceful solution is achieved.

Nationen und im Hinblick auf die Rolle, welche die Europäische Gemeinschaft bei der Herbeiführung einer friedlichen Lösung in Jugoslawien weiterhin wahrnehmen wird,

den tragischen Zwischenfall vom 7. Januar 1992 BEKLAGEND, bei dem fünf Mitglieder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft den Tod fanden,

1. BILLIGT den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Januar 1992 (S/23363 mit Add. 1) und SPRICHT dem Generalsekretär seinen Dank dafür AUS;

2. BEGRÜSST die am 2. Januar 1992 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs in Sarajewo erfolgte Unterzeichnung einer Durchführungsvereinbarung betreffend die Modalitäten des Vollzugs der von den Parteien am 23. November 1991 in Genf vereinbarten bedingungslosen Feuereinstellung;

3. UNTERSTÜTZT die Absicht des Generalsekretärs, im Anschluß an die jüngste Mission seines Persönlichen Abgesandten unverzüglich eine Gruppe von bis zu 50 Verbindungsoffizieren zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe nach Jugoslawien zu entsenden, und NIMMT in diesem Zusammenhang INSBESONDERE KENNTNIS von den in den Ziffern 24, 25, 28, 29 und 30 des Berichts des Generalsekretärs zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und von den in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 724 (1991) enthaltenen Kriterien;

4. FORDERT alle Parteien NACHDRÜCKLICH AUF, die in Genf und Sarajewo eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, um so eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen;

5. ERSUCHT alle Parteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des von den Vereinten Nationen entsandten Personals und der Mitglieder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten;

6. BEKRÄFTIGT das mit Ziffer 6 der Resolution 713 (1991) und Ziffer 5 der Resolution 724 (1991) verfügte Embargo und BESCHLIESST, daß das Embargo in Übereinstimmung mit Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs (S/23363) Anwendung findet;

7. ERMUTIGT den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in Jugoslawien fortzusetzen;

8. BESCHLIESST, bis zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Vranitzky

### 93. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der IAEO haben folgende weitere Staaten und Organisationen ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. Nr. 53/1989) hinterlegt:

Staaten bzw. Organisationen:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Argentinien .....	6. April 1989
Australien .....	22. September 1987
Belgien .....	6. September 1991
China .....	10. Jänner 1989
Dänemark (ohne Färöer) ..	6. September 1991
Deutschland .....	6. September 1991
Finnland .....	22. September 1989
Frankreich .....	6. September 1991
Griechenland .....	6. September 1991
Irland .....	6. September 1991
Italien .....	6. September 1991
Japan .....	28. Oktober 1988
Luxemburg .....	6. September 1991
Niederlande (für Königreich Europa) ....	6. September 1991
Portugal .....	6. September 1991
Spanien .....	6. September 1991
Vereinigtes Königreich ...	6. September 1991
EURATOM .....	6. September 1991

Folgende Staaten haben erklärt, daß sie sich durch die in Art. 17 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden erachten:

Argentinien, China, Spanien.

Folgende weitere Staaten bzw. Organisationen haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

#### Frankreich:

„(1) Die französische Regierung stimmt dem Übereinkommen mit folgendem Vorbehalt zu: Die in den Absätzen 1 (e) und 1 (f) von Artikel 7 des Übereinkommens beschriebenen Straftaten sind im Einklang mit den Bestimmungen der französischen Strafgesetzgebung zu ahnden.“

„(2) Die französische Regierung erklärt, daß die in Artikel 8 Absatz 4 erwähnte Gerichtsbarkeit nicht gegen sie geltend gemacht werden kann, da das Kriterium der Gerichtsbarkeit aufgrund der Beteiligung am internationalen Nukleartransport als Ausfuhr- oder Einfuhrstaat im Völkerrecht nicht

ausdrücklich anerkannt und in der französischen innerstaatlichen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist.“

„(3) Frankreich erklärt im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3, daß es die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs bei der Beilegung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Streitigkeiten ebensowenig anerkennt wie die Zuständigkeit des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs zur Bestellung eines oder mehrerer Schiedsrichter.“

#### Italien:

„(1) Im Zusammenhang mit Art. 4.2

Wird einem einführenden Vertragsstaat der physische Schutz in dem in Anhang I beschriebenen Umfang nicht fristgerecht zugesichert, so kann dieser nach Auffassung Italiens — soweit praktisch möglich — geeignete bilaterale Maßnahmen treffen, um sich zu vergewissern, daß der Transport entsprechend dem oben genannten Schutzzumfang erfolgt.“

„(2) Im Zusammenhang mit Art. 10

Die letzten Worte ‚in einem Verfahren nach innerstaatlichem Recht‘ sind dahingehend zu verstehen, daß sie sich auf den gesamten Artikel 10 beziehen.“

„Italien vertritt die Auffassung, daß die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung in bezug auf den physischen Schutz und die Wiederbeschaffung von Kernmaterial sowie die strafrechtlichen Bestimmungen und die Auslieferung von Verdächtigen auch für die innerstaatliche Nutzung, Lagerung und Beförderung von für friedliche Zwecke genutztem Kernmaterial gilt. Italien ist darüber hinaus der Auffassung, daß keine in diesem Übereinkommen enthaltene Bestimmung dahingehend auszulegen ist, daß sie die Möglichkeit einer Ausweitung des Geltungsbereiches des Übereinkommens bei der in Artikel 16 vorgesehenen Überprüfungskonferenz ausschließt.“

#### Niederlande:

„Bezüglich der Verpflichtung zur Ausübung der in Artikel 10 des in Wien/New York am 3. März 1980 unterzeichneten Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial genannten Gerichtsbarkeit macht das Königreich der Niederlande den Vorbehalt, daß das Königreich in jenen Fällen, in denen die niederländischen Justizbehörden ihre Gerichtsbarkeit aufgrund eines der in Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Grundsätze nicht ausüben können, an diese Verpflichtungen nur gebunden ist, wenn es ein Auslieferungsansuchen von einem Vertragsstaat des Übereinkommens erhalten hat und dieses abgelehnt wurde.“